AUSSENBEREICHSSATZUNG
„Wandweg“

AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG ZUM ERNEUTEN ENTWURF

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 – nach vorheriger Beratung durch den Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 30.06.2026 und die Bezirksvertretung Stieghorst am 25.06.2026 den erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Wandweg gefasst. Die erneute Veröffentlichung im Internet nach § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB fand vom 10.09.2026 bis einschließlich zum 01.10.2026 statt.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.09.2026 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.09.2026.

Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 35 Absatz 6, 13, 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Absatz 3 BauGB.

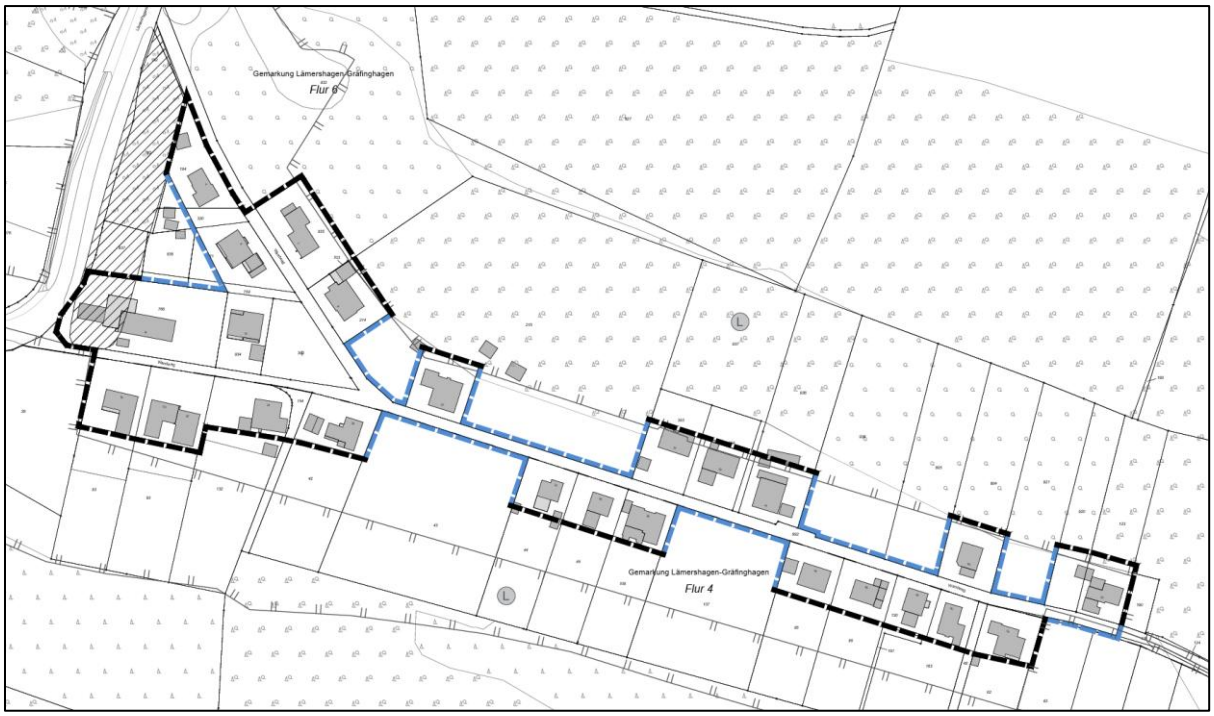
2. Auswertung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 35 Absatz 6, 13, 4 Absatz 2 und 4a Absatz 3 BauGB,

3. Übersicht der Ergänzungen und Änderungen nach der Beteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf folgenden Entwurf der Außenbereichs-satzung:

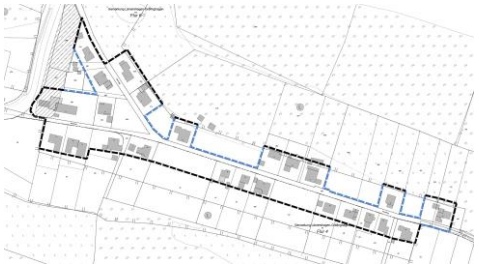
ABGRENZUNGSPLAN (OHNE MAßSTAB)

Stand: Erneuter Entwurf



1. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Von der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 10.09.2026 bis einschließlich 01.10.2026 eine Stellungnahme eingegangen:

EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
EINWENDER 1 27.07.2026	Wir kontaktieren Sie bezüglich des aktuellen erneuten Entwurfs der Außenbereichs-Satzungsänderung für den Wandweg in Bielefeld Lämershagen/ Gräfinghagen. Wir verfolgen die Entwicklung aktuell [redacted] und waren in der Annahme, dass ein Kompromiss gefunden wurde. Die Entwicklung der letzten Sitzungen ist aus unserer Sicht leider eine andere als wir sie uns erwünscht haben. Wir unterstützen und halten den ursprünglichen Verwaltungsvorschlag aus Anfang des Jahres die Flurstücknummer [redacted] südlich gelegen des Wandwegs in die Außenbereichs-Satzung aufzunehmen als zielgerichtet und sinnvoll. Über den aktuellen neuen Entwurf, der besagt, dass nun alle zur Frage stehenden Grundstücke ausgegliedert werden sollen, außer des dreieckigen Grundstücks Flurstück 399, sind wir nun sehr erstaunt. Dabei ausgegliedert ist auch der [redacted] Grundstückteil zugehörig zum Flurstück [redacted] zwischen den Hausnummer [redacted] und [redacted] gelegen. Dies würde eine erhebliche Wertminderung bedeuten. Auch wurden jahrzehntelang die Steuern abgegolten, entsprechend des veranschlagten Bodenrichtwerts. Hierzu erfolgte bereits ein Schreiben per E-Mail an Herrn Henrichsmeier mit nachfolgendem Telefonat vom 16. März 2026. Mit welcher Begründung wurden nun fast alle Grundstücke ausgegliedert, auch die südlich gelegenen? Wir sind der Meinung, dass diese Entscheidung explizit den Interessen einiger Anwohner (mit Bebauung) zuspielt, aber die Interessen der Besitzer auch unbebauter Grundstücke vollkommen unbeachtet lässt. Wir bitten Sie deshalb zumindest den [redacted] Teil des Flurstück [redacted] nicht abzutrennen, sondern in die Außenbereichs-Satzung mit aufzunehmen, da es nun wirklich zwischen bebauten Grundstücken eine Lücke darstellt; mit einer Garage bebaut ist und zum Flurstück [redacted] zugehörig ist. Die Argumente der Gegenseite beziehen sich ja meist auf die Aussage,	Der Anregung **wird nicht gefolgt**. Die benannten Flurstücke werden nicht in den Satzungsbereich aufgenommen. redaktionelle Anmerkung: Vom Einwender erwähnter Satzungsstand zur Sitzung der BV Stieghorst zum Jahresanfang 2026 – siehe nachfolgende Abbildung:  Während zum Entwurfsbeschluss auch die unbebauten Grundstücke nördlich und südlich des Wandwegs in den Geltungsbereich einbezogen wurden, entfallen diese zum erneuten Entwurf aus dem Satzungsbereich. Hierdurch wurde der Schutz der nördlichen Waldflächen und der Schutz der südlichen Freiflächen höher gewichtet als die durch die Außenbereichssatzung angestrebte planungsrechtliche Überwindung des öffentlichen Belangs *Verfestigung einer Splittersiedlung* und der damit einhergehenden planungsrechtlichen Ermöglichung von sonstigen Vorhaben (auch Wohnbebauung) nach § 35 Absatz 2 BauGB. Weiterführende negative anthropogene Einflüsse in die nördlichen Waldflächen und die intensiv und extensiv genutzten südlichen Flächen werden hierdurch minimiert und zur Schonung des Außenbereiches beigetragen. Auf dem beschriebenen Grundstück, das aus dem Satzungsbereich herausgenommen wurde, richtet sich die planungsrechtliche Einschätzung weiterhin nach § 35 BauGB. Das bestehende Planungsrecht wird durch die Außenbereichssatzung auf den entfallenden Grundstücken nicht verändert, sodass dem Argument einer Wertminderung nicht gefolgt werden kann. Die Außenbereichssatzung hat ausschließlich eine

EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	dass die Straße in östlicher Verlängerung ab der Hausnummer [redacted] zu eng sei und dies eine gesicherte Erschließung verhindern würde. Abgesehen, dass ich dieser Argumentation widerspreche, verhält es sich bei dem Teilstück (wie oben beschrieben) zwischen den Häusern anders. Dieser ist zusätzlich von östlicher Richtung ab Hausnummer [redacted] zu befahren und ist zudem über eine zweite Zuwegung über den sogenannten „kleinen Wandweg“ aus nördlicher Richtung ab der Hausnummer [redacted] zu erreichen. Diese Straße ist auch nicht als Einbahnstraße gekennzeichnet, sondern nur als Anliegerweg, beide Richtungen dürften aus Anliegersicht befahren werden. Dies sind die gleichen Ausgangsvoraussetzungen wie für das Flurstück 399. Wieso sollte hier an der Stelle Gleiches unterschiedlich bewertet und beschlossen werden? Ansonsten ist in der weiteren Argumentation ferner die Rede, dass es einen außer Kraft gesetzten „Außenbereichserlass“ gab, der eine ähnliche Regelung zur Folge hatte, dass man 200 qm Grundfläche bebauen darf. Wieso wird dieser nicht eher durchgesetzt oder zumindest in Teilen modifiziert, um das Wohnraumproblem in Bielefeld anzugehen? Der neue Vorschlag hat unserem Eindruck nach nicht zur Folge, dass neuer dringend benötigter Wohnraum geschaffen wird, sondern vielmehr die bestehenden bebauten Wohneinheiten „veredelt“ werden können und man sich eine Luxussiedlung schafft. Wir danken Ihnen für Ihre Mühe unser Anliegen mit in die Beratung und Abstimmungsprozess mit aufzunehmen. Anlagen *[redaktionelle Anmerkung: Die Anlagen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter benannt/ dargestellt]*	begünstigende Wirkung auf die Grundstücke im Geltungsbereich; ändert jedoch das bestehende Planungsrecht außerhalb liegender Grundstücke nicht. Die Grundstücke außerhalb des Satzungsbereiches werden im Vergleich zur bestehenden planungsrechtlichen Situation nicht schlechter gestellt. Inwieweit auf dem Grundstück Baurecht nach § 35 BauGB besteht, ist unabhängig hiervon einzelfallbezogen zu überprüfen. Sonstigen Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB wird außerhalb des Geltungsbereiches jedoch weiterhin regelmäßig der öffentliche Belang *Verfestigung einer Splittersiedlung* entgegenzuhalten sein. Das Flurstück 399 ist hingegen nahezu allseitig von Bebauung umgeben („*Insellage innerhalb der Bebauung*“) und grenzt nicht an die beschriebenen nördlichen Waldbestände an, sodass die Voraussetzungen nicht mit denen der anderen Flurstücke vergleichbar sind. Der Außenbereichserlass ist Außerkraft getreten, wird im Verwaltungshandeln jedoch noch als Orientierungshilfe herangezogen. Der Erlass stellte kein materielles Gesetz dar und schaffte kein Baurecht im Außenbereich. Ob ein Vorhaben (im Außenbereich) zulässig ist, richtet sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum erneuten Entwurf sind Äußerungen vorgebracht worden. Diese werden im Folgenden tabellarisch mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt. Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4 UMWELTAMT 02.10.2026	**UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE** Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. <u>*Hinweis:*</u> *Da die Kernforderungen des Naturschutzbeirates erfüllt wurden, stimmt auch dieser dem aktuellen Entwurf der Außenbereichssatzung zu.*	Keine Anregungen oder Bedenken.
	UNTERE WASSERBEHÖRDE IM HINBLICK AUF GRUNDWASSER, UNTERE ABFALLBEHÖRDE, UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE <u>Altlasten</u> Im Westen des Plangebiets liegt die im Altlastenkataster unter der Nummer AA 386 geführte Altablagerung (s. Anlage 1). Dabei handelt es sich laut Anwohnerbefragung um die Verfüllung einer ehemaligen Senke mit Abraummaterial aus dem Bau der A2 sowie aus einem nahegelegenen Steinbruch. Im Zuge einer Baumaßnahme wurde für einen Teilbereich der Deponie im Jahr 1995 eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen. Im Ergebnis wurde eine Verfüllung mit bis in eine Tiefe von 4,10 m festgestellt; deponiespezifische Gase konnten nicht nachgewiesen werden. Vor einer Bebauung in dem betreffenden Bereich wären aktuelle altlastentechnische Untersuchungen der Deponie vorzunehmen. Zudem befinden sich drei weitere Altablagerungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs im nahen Umfeld, bei denen es sich um Anfüllungen mit Boden, Bauschutt, aber auch um Verfüllungen mit Hausmüll handeln soll (s. Anlage 1). Die Lage der Deponie AA 386 ist im Satzungsplan darzustellen. Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Entsprechende Hinweise zu der Altlastenablagerung AA 386 sind in der Begründung bereits vorhanden. Auf die weiteren Altlasten, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, wird bereits durch eine Abbildung zeichnerisch hingewiesen. Im Abgrenzungsplan wurde die Altlast AA 386 bereits als gestreifte Fläche dargestellt. Zum besseren Verständnis wurde sie zum Satzungsbeschluss als nachrichtliche Übernahme auch der Legende benannt.

	Anlage 1: 	
	UNTERE WASSERBEHÖRDE IM HINBLICK AUF OBERFLÄCHENGEWÄSSER Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken.
1.17 UNTERE DENKMAL-BEHÖRDE 07.09.2026	Die Untere Denkmalbehörde Bielefeld hat keinen Einwand gegen die geplante Außenbereichssatzung. Bodendenkmäler: Entdeckung von Bodendenkmälern Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).	Keine Anregungen oder Bedenken. Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern sind bereits in der Begründung vorhanden.
2 .7 BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD – DEZERNAT 33 11.09.2026	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Bodenschutz, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Ein Hinweis auf § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) wurde in die Begründung aufgenommen.

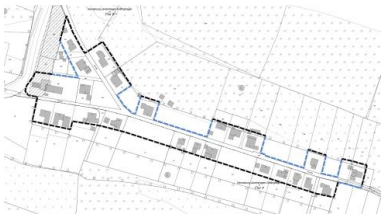
	Hinweise des Dezernates 52, 54 (Bodenschutz, Wasserwirtschaft) -Bodenschutz: Die Prüfung umfasste die Bereiche Bodenschutz und Altlasten. Eine Auswertung des Fachinformationssystems "Altlasten und schädliche Bodenveränderungen" (FIS AlBo) hat ergeben, dass im Bereich der Außenbereichssatzung keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind. Hinweis: 1. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Kommunales Abwasser: Die Prüfung umfasste den Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung. Eine Auswertung der vorliegenden Unterlagen hat ergeben, dass die Belange der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht der oberen Wasserbehörde bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.	
2.8 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW **REGIONALFORSTAMT OWL** 14.09.2026	Durch die Reduktion der möglichen überbaubaren Flächen sind forstbehördliche Belange nicht mehr von der Aufstellung der Satzung neu oder anders betroffen. Der Planung wird somit zugestimmt.	Keine Bedenken oder Anregungen.
2.9 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 13.09.2026	Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Herford-Bielefeld wie folgt Stellung: Gegenüber dem ersten Entwurf ist das geplante Gebiet der Außenbereichssatzung teilweise verkleinert worden. Grundsätzlich ist dem Bau von Wohnungen im urbanen Gebiet der Vorzug gegenüber Einzelhäusern im Außenbereich zu geben. Insofern bestehen gegenüber dem aktuellen Entwurf keine Bedenken. Wir bitten darum, bei Änderungen, insbesondere bezüglich Ausgleichs-	Keine Bedenken oder Anregungen.

	und Ersatzmaßnahmen, weiter beteiligt zu werden.	
2.10a **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** 07.09.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Außenbereichssatzung Wandweg bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Anlage: Lagepläne zu Leitungsbeständen	Keine Bedenken oder Anregungen.
2.12 **STADT-WERKE BIELEFELD GMBH** 21.09.2026	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung Wandweg die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BI-Tel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/ Festsetzungen der anstehenden Außenbereichssatzung berührt. Wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen vorzubringen, da unsere Belange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/ Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.	Keine Bedenken oder Anregungen.
2.13 **MOBIEL GMBH** 02.09.2026	Wir bitten um die Anpassung der bereits vorhandenen Beschreibung der Erschließung des Plangebiets durch den Öffentlichen Personennahverkehr im Kapitel 5 "Verkehr, Erschließung und Abfallentsorgung" auf S. 9. Diese kann wie folgt übernommen werden:	Der Anregung **wird gefolgt**. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

	"Die im Wandweg gelegenen betroffenen Flächen sind über die nordwestlich zum Geltungsbereich befindende Haltestelle Wrachtrup in ca. 100-500 m Fußweg an den ÖPNV angebunden. Hier verkehrt die Linie 30 auf der Relation Brake Baumheide Heepen Stieghorst Sennestadt Heideblümchen montags bis freitags im 30-Minutentakt sowie an Samstagen im 60-Minutentakt. An Sonn- und Feiertagen verkehrt die Linie 30 ab 12 Uhr im 60-Minutentakt ab Baumheide bis Heideblümchen. Des Weiteren wird das Angebot durch die Linien 130 und 134 mit einzelnen schulbezogenen Fahrten ergänzt. Eine Feinerschließung des Wandweges mit Busverkehr kann nicht gewährleistet werden."	
2.17 **GASCADE GASTRANS-PORT GMBH** 04.09.2026	Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Cze / 2026.03607 BIL Nr.: 20260902-0005 Kassel, 04.09.2026 Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Keine Bedenken oder Anregungen.
2.19 **AVACON AG** 03.09.2026	Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken oder Anregungen.
2.20 **TENNET TSO GMBH** 02.09.2026	Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt.	Keine Bedenken oder Anregungen.
2.21	Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Keine Bedenken oder Anregungen.

AMPRION GMBH 03.09.2026	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net Anlagen: Information Datenschutz	
2.22 **INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER** 14.09.2026	Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Zu diesem Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein.	Keine Bedenken oder Anregungen.
2.36 **LANDES-BÜRO DER NATUR-SCHUTZ-VERBÄNDE NRW** **LNU, BUND** 22.09.2026	In oben bezeichneter Angelegenheit sind wir erneut im Rahmen der Verbändebeteiligung gebeten worden, zu dem Vorhaben der Stadt Bielefeld im Bereich Wandweg eine Außenbereichssatzung zu verabschieden, Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme vom 10.12.2023 haben die BUND - Kreisgruppe Bielefeld und wir mit Schreiben vom 15.12.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. An der in diesen Stellungsnahmen fundiert begründeten grundsätzlichen Kritik an der Satzung halten wir fest. Der Satzungsentwurf stützt sich auf einen überholten Flächennutzungsplan, der dem Regionalplan mittlerweile widerspricht. Laut Regionalplan ist hier der Schutz des Freiraums Ziel der Landes- und Regionalplanung. Die Bauleitplanung der Stadt Bielefeld ist gehalten, dieser übergeordneten Planung folgen.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** In Bezug auf den Flächennutzungs- und Regionalplan wird die Abwägung zum Entwurf verwiesen: *„Der Landesentwicklungsplan legt mit dem Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) fest, wo eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich stattfinden darf, nimmt aber zulässige Vorhaben im Außenbereich von dieser Festlegung aus, bzw. ermöglicht die Steuerung über kommunale Bauleitplanung. Die Aufstellung der vorliegenden Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB begründet dabei noch kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung von Vorhaben nach § 35 BauGB Absatz 2 BauGB durch die Definition von Zulassungsvoraussetzungen. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wäre von daher auf Grundlage des Regionalplans gegeben. Da sich die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in erster Linie an dem Regionalplan und dem Landesentwicklungsplan bemisst, ist es nahezu nebensächlich, ob der Flächennutzungsplan hier Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft oder Wald darstellt. Die Darstellung der Wohnbaufläche kann hier durchaus korrekt sein, da sie die tatsächliche Nutzung darstellt. Eine anderweitige Darstellung als Fläche für Landwirtschaft oder Wald wäre an dieser Stelle jedoch auch unschädlich für die Satzung, weil diese Darstellungen durch die Satzung überwunden werden könnten.“* An dieser Einschätzung wird weiterhin festgehalten.
	Auf Grund unserer Kritik und der Einwände des Naturschutzbeirates wurde der ursprüngliche Satzungsentwurf geändert, die überplanten Flächen erheblich verkleinert. Vorgesehen ist jetzt nur noch eine zusätzlich bebaubare Fläche	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Wie dargestellt, wurde der Satzungsbereich reduziert. Hierdurch wurde der Schutz der nördlichen Waldflächen und

	für 2 mögliche Wohneinheiten. Das ursprüngliche Ziel der Satzung, hier zusätzlichen Wohnraum für 30 Wohneinheiten zu schaffen, ist damit entfallen. Wir begrüßen, dass die naturschutzfachlich wertvollen Wald- und Grünlandflächen als mögliche Bauflächen aus dem Satzungsgebiet herausgenommen wurden. Aufgrund der Nähe zum als BSN ausgewiesenen Wald im Norden und zum FFH-Schutzgebiet im Süden war diese Herausnahme aber aus unserer Sicht auch naturschutzrechtlich notwendig. Die Herausnahme der Flächen bestätigen die grundsätzliche Fragwürdigkeit und damit unsere Kritik an der Satzung. Folge, dass ein raumordnungstechnisch nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB wichtiges Ziel, nämlich die Verhinderung der Verfestigung einer Splittersiedlung verfehlt würde. Fraglos stellt das zersplitterte Ausfransen des Siedlungsraums in die Bereiche der freien Landschaft insbesondere in der Nähe von FFH-Gebieten eine solche Splittersiedlung dar, die in Zeiten einer schwachen Baugesetzgebung vor der Durchsetzung der kommunalen Gebietsreform und vor Inkrafttreten des ROG entstanden ist. Den jetzigen Eigentümern der Grundstücke sind die rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Bebaubarkeit sehr wohl bekannt, weshalb diese nur einen eingeschränkten Bestandsschutz genießen. Sollte an dem Satzungsentwurf trotz unserer grundsätzlichen Kritik festgehalten werden, bitten wir darum, die folgenden Hinweise zu berücksichtigen. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der Prinzipien der Raumordnung und des Naturschutzes einerseits mit dem wirtschaftlichen Interesse an der weiteren Bebaubarkeit der Grundstücke der Splittersiedlung andererseits überwiegt unseres Erachtens nach eindeutig das öffentliche Interesse.	der Schutz der südlichen Freiflächen höher gewichtet als die durch die Außenbereichssatzung angestrebte planungsrechtliche Überwindung des öffentlichen Belangs *Verfestigung einer Splittersiedlung* und der damit einhergehenden Ermöglichung von sonstigen Vorhaben (auch Wohnbebauung) nach § 35 Absatz 2 BauGB. Die Siedlung am Wandweg lässt sich als Splittersiedlung klassifizieren, sodass sonstigen Bauvorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB regelmäßig der Belang der Verfestigung dieser Splittersiedlung entgegensteht. Um diesen Belang zu überwinden, stellt der Gesetzgeber den Gemeinden das Instrument der Außenbereichssatzung (§ 35 Absatz 6 BauGB) zur Verfügung. Aus hiesiger Sicht liegen die Voraussetzungen zur Aufstellung dieser Satzung weiterhin vor. Durch die Außenbereichssatzung wird auch keine Ausdehnung von Bauvorhaben in den Außenbereich vorbereitet. Durch die Außenbereichssatzung werden die privaten Belange der Anwohnerschaft entsprechend gewichtet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein Teil der Anwohnerschaft den passiven Bestandsschutz -nicht wie beschrieben- einfach hinnimmt. Ein Teil der Anwohner wünschten sich Erleichterungen bei der Zulässigkeit von baulichen Erweiterungen/ Änderungen am Bestand. Durch die planungsrechtlichen Modifizierungen können auch die bereits ansässigen Anwohner profitieren. Die Satzung hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit von § 35 Absatz 4 BauGB. Durch die Reduzierung des Satzungsbereiches werden die beschriebenen öffentlichen Belange (Schutz der nördlichen Wald- und südlichen Freiflächen) höher gewichtet als die Begünstigung von bestimmten Wohngebäuden. Im Gegensatz auf den unbebauten Grundstücken, wurde auf den gegenwärtig bebauten Grundstücken bereits in den Außenbereich eingegriffen, sodass auf diesen die privaten Belange höher gewichtet werden. Dabei schafft die Außenbereichssatzung kein direktes Baurecht. Die Grundstücke verbleiben im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Satzung ermöglicht lediglich die Überwindung des öffentlichen Belangs *Verfestigung der Splittersiedlung*. Eine Entschei-

		dung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben und eine Ermittlung und Bewertung der einzelfallbezogenen betroffenen öffentlichen Belange erfolgt abschließend erst im Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Fachämter.
	Dies kommt leider auch im neuen Entwurf der Satzung nicht zum Ausdruck, wenn dort festgesetzt werden soll, dass eine Überbauung pro Einzelgrundstück von 200 m² ermöglicht werden soll. 200 m² umbaute Fläche sprengt bei Weitem das, was als umbaute Fläche in Bielefeld in Flächen mit Einfamilienhäusern üblich ist. 200 m² würde die Planung von luxuriösen Villen in einer landschaftlich höchst attraktiven Umgebung ermöglichen und damit ausschließlich dem Verwertungsinteresse der Eigentümer und nicht dem Allgemeinwohl dienen. Gerade der Besitz von Eigentum in landschaftlich hochsensiblen Bereichen ist in hohem Maße dem Allgemeinwohl gemäß Art. 14 GG verpflichtet. In diesem Lichte sind die Interessen der Eigentümer zu betrachten. Sicherlich müssen auch die Interessen der Eigentümer beachtet werden, damit die Reduzierung auf den reinen Bestandschutz auf Grund von Unwirtschaftlichkeit von reinen Erhaltungsmaßnahmen nicht zum Verfall Ihrer Immobilien führen. Hierzu würde es aber sicher ausreichen, grundsätzlich eine Überbaubarkeit von ca. 100 m² zu ermöglichen, welche ebenfalls die Umsetzung von großzügigen Wohnraumplanungen ermöglicht.	Der Anregung **wird nicht gefolgt.** Die in der Außenbereichsatzung begünstigten Grundfläche von bis zu 200 qm stellen Maximalwerte dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass jeder Bauwillige diese Maximalwerte ausnutzt. Eine Reduzierung auf 100 qm erscheint hier aufgrund der bereits vorhandenen und teils größeren Grundflächen in Kombination mit der Anzahl der begünstigten Wohneinheiten (zwei Wohneinheiten) nicht verhältnismäßig. Die begünstigte Grundfläche von 200 qm orientiert sich an den Grundflächen, die vor Ort bereits vorhanden sind. In Verbindung mit der Begünstigung von bis zu zwei Wohneinheiten je Gebäude, wird zugleich ein ausreichender Spielraum für zeitgemäße Wohnformen und unterschiedliche Wohnbedürfnisse geschaffen. Von hier wird die Meinung vertreten, dass durch die Reduzierung des Geltungsbereiches und der Benennung einer Begünstigungsgrenze von 200 qm eine ausgewogene Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen stattgefunden hat und dem Interessenskonflikt aus öffentlichen und privaten Belangen angemessen begegnet wurde.
2.36 **LANDES-BÜRO DER NATUR-SCHUTZ-VERBÄNDE NRW** **BUND** 27.01.2026	Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf einer „Außenbereichssatzung Wandweg“ – Vorlage des Bauamtes für die Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.1.2026 Zum überarbeiteten Entwurf einer „Außenbereichssatzung Wandweg“ nehmen wir als anerkannter Naturschutzverband nachfolgend Stellung. Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahmen vom 10.12.2023 und 22.12.2023, da, wie aus der „Auswertung Beteiligung“ hervorgeht, die Verwaltung unseren Bedenken, auch den fundierten rechtlichen Bedenken, überwiegend nicht gefolgt ist. Das gilt auch für den Beschluss des Naturschutzbeirates.	Das Schreiben ging zu der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.01.2026 ein. Es bezieht sich auf den dargestellten Entwurf:  In Bezug auf die Abwägung -auch der der Unteren Naturschutzbehörde- wird auch auf die Abwägung zum Entwurf verwiesen.

	Auch das Umweltamt hat als Untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme festgestellt: „Zusammengefasst bestehen daher seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung“ (vgl. Auswertung Beteiligung, Seite 49-50).	
	Wir begrüßen ausdrücklich die Zurücknahme des Satzungsgebietes im Norden des Wandweges. Damit folgt die Verwaltung unseren vorgetragenen Bedenken, dass hier eine weitere Bebauung den geschützten, z.T. bis an den Wandweg heran reichenden Wald gefährden würde. Unseren zahlreichen fundierten Bedenken wurde damit aber nur in einem einzigen Punkt gefolgt. Wir fragen dazu: Ist es das Ziel der Verwaltung, durch Vorlage eines u.E. zweifelhaften Kompromisses dem ursprünglichen Satzungsentwurf den Weg zu ebnen und juristische Schritte gegen einen Satzungsbeschluss zu erschweren? Aus unserer Sicht belegt diese Zurücknahme die Fragwürdigkeit einer Satzung, mit der eine weitere Bebauung in einem hochsensiblen, struktur- und artenreichen und damit besonders schützenswerten Naturraum zugelassen werden soll.	Die Hinweise **werden zur Kenntnis genommen.** Die Reduzierung des Geltungsbereiches erfolgt allein aus der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange. Die aus dem Satzungsbereich herausfallenden Flächen zeichnen sich -wie durch den Einwender dargestellt- durch angrenzenden und schützenswerten Baumbestand bzw. erhaltenswerte Grünstrukturen aus. Diese werden aufgrund der Anregungen höher gewichtet und aus dem Satzungsbereich herausgenommen. Hierdurch wird der Schonung des Außenbereiches Rechnung getragen.
	1. Widerspruch zum Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung „Die „Stadt der kurzen Wege“ führt dazu, dass am Wohn- oder Arbeitsort ein Großteil der Bedürfnisse der Menschen gedeckt werden kann“, heißt es im vom Rat beschlossenen „Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung“. Im Beteiligungsverfahren haben verschiedene Einwender, auch der Naturschutzbeirat und der BUND, deutlich gemacht, dass eine weitere Bebauung am Wandweg dazu klar im Widerspruch steht. Die Antwort der Verwaltung darauf lautet: „Die Leitbilder der „Stadt der kurzen Wege“ und das der „15-MinutenStadt“ sind wünschenswerte Zielvorstellungen - tatsächlich jedoch nur in gut erschlossenen und multifunktionalen Stadtquartieren umzusetzen. Der Außenbereich wird diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht - das muss er jedoch auch nicht“ (vgl. Auswertung Beteiligung, S. 11). Der Kernfrage, um die es hier geht, weicht die Verwaltung damit aus: Ist im	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Das „*Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung“* soll „*der Verwaltung als Orientierung bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) und dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen dienen*.“ Herauszustellen ist, dass die Außenbereichssatzung kein Bebauungsplan ist. Demnach ist das Leitbild und dessen Zielsetzungen hier nur bedingt anzuwenden. Die Satzung schafft im Vergleich zum Bebauungsplan kein verbindliches Baurecht, sodass unter anderem Belange des Umwelt- und Artenschutzes auf Genehmigungsebene abschließend durch die entsprechenden Fachämter zu bewerten sind. Demnach handelt es sich bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht um die Entwicklung von Bauland. Die Grundstücke verbleiben im Außenbereich – es wird lediglich für die

	Außenbereich am Wandweg, in dem jegliche gut erreichbare Infrastruktur wie Nahversorgung, Schulen oder Kitas und ein attraktiver ÖPNV-Anschluss fehlen, weitere Bebauung eine im Sinne des Leitbildes sinnvolle Zielsetzung? Es geht bei der Frage nicht um ein „muss“, sondern um die Sinnhaftigkeit weiterer Wohnbebauung im Außenbereich im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Das vom Rat beschlossene Leitbild nur noch als „wünschenswert“ und im Außenbereich als nicht umsetzbar zu bewerten widerspricht den Zielen und Handlungsempfehlungen des Leitbildes. Das Leitbild gilt für die Bauleitplanung im gesamten Stadtgebiet. Ziel des Leitbildes ist es ja gerade, den Außenbereich möglichst bei der Baulandentwicklung zu schonen. Es ist dabei ausdrücklich Ziel, dass Siedlungsentwicklung der vorhandenen Infrastruktur folgen soll. Und es ist nicht Ziel, Strukturen, die dem widersprechen, zu verfestigen, wie es mit dieser Außenbereichsatzung geplant ist.	unter die Begünstigung fallenden Bauvorhaben der planungsrechtlich relevante Belang „*Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung*“ überwunden. Wie bereits in der Abwägung zum Entwurf dargelegt, ist die Außenbereichssatzung aus hiesiger Sicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Infolge der Geltungsbereichsanpassung profitieren fast nur noch bestehende Gebäude von den Begünstigungen der Außenbereichssatzung, sodass nicht weiter als gegenwärtig bereits vorhanden, in den Außenbereich eingegriffen wird. Durch die Außenbereichssatzung wird aus planungsrechtlicher Sicht dazu beigetragen die vorhandene Infrastruktur optimal und langfristig zu nutzen. Eine weiterführende Ausdehnung in den Außenbereich wird nicht vorbereitet.
	2. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und ein FFH-Gebiet betroffen Dass im neuen Entwurf auf der Nordseite des Wandweges die mögliche Bebauung zurückgenommen wurde, ist zu begrüßen. Der BUND hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass eine Bebauung hier als erheblicher Eingriff in eine schützenswerte, laut Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) ausgewiesene Waldfläche zu bewerten ist. Leider hat hier aber alleine die Vorlage des Satzungsentwurfs dazu geführt, dass Grundeigentümer im Juli 2025 diesen Wald durch flächiges Abholzen eines alten Baumbestandes mit Zerstörung eines intakten Waldrandes massiv geschädigt haben. Der BUND hat diesen Eingriff, der offenbar dazu diente, den Weg zu einer Bebauung in diesem Bereich zu fördern, dokumentiert. Für den Schaden tragen Verwaltung und Politik mit diesem Satzungsentwurf Mitverantwortung (vgl.https://bielefeld.bund.net/service/meldungen/detail/news/bund-waldzerstoerung-amwandweg-soll-baugebiet-den-weg-ebnen/). Mit der Neuvorlage der Satzung bewertet das Bauamt die südlich des Wandweges von möglicher Bebauung betroffenen Grünlandflächen im Vergleich zum Wald im Norden als eher geringwertig. Dabei haben Naturschutzbeirat und Umweltamt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum Schutz der südlichen Grünflächen **wird gefolgt**. Zum zwischenzeitlich vorliegenden erneuten Entwurf wurden neben den schutzwürdigen Flächen im Norden auch die benannten schutzbedürftigen Flächen im Süden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Hiermit wird dem Schutzbedürfnis der Flächen Rechnung getragen und der öffentliche Belang der Erhaltung und des Arten- und Umweltschutzes entsprechen höher als die privaten Belange der Baurechtsbegünstigungen gewichtet. Nach Einschätzung des Bauamtes und des Umweltdezernenten der Stadt Bielfeld (Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.02.2026) ist eine weiterführende Beeinträchtigung des südlichen FFH-Gebietes durch die Außenbereichssatzung nicht zu besorgen. Da die betroffenen südlichen Grundstücke nun aus dem Satzungsbereich entfallen, ist eine Umweltuntersuchung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) aus hiesiger Sicht weiterhin auf Ebene des Aufstellungsverfahrens nicht erforderlich. Die Satzung bezieht nun fast ausschließlich Grundstücke ein, die bereits bebaut sind.

	(als Untere Naturschutzbehörde) übereinstimmend auf die betroffenen Naturschutzbelange hingewiesen. Das Umweltamt schreibt dazu in seiner uns erst mit der neuen Vorlage bekannt gewordenen Stellungnahme: „Der Bereich grenzt an das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" an und trägt mit seinen extensiv genutzten Grünlandflächen und seinen mosaikartig darin eingestreuten Gehölzen maßgeblich zu dem hier noch erhaltenen hohen Strukturreichtum bei. Die zwischen den Waldflächen des Teutoburger Waldes und dem Wandweg liegenden extensiv genutzten Weiden und Wiesen sind Jagdhabitate von u. a. Uhu und Rotmilan, die in den Wäldern der Umgebung brüten“. (vgl. Stellungnahme Umweltamt, Auswertung Beteiligung, Seite 49). Damit weist das Umweltamt auf den besonderen Wert der „extensiv genutzten Grünlandflächen“ hin, die südlich des Wandweges auch unmittelbar an der Straße liegen und dort im Satzungsgebiet durch Bebauung verloren gehen würden. Das Umweltamt fordert dazu eine Gesamtbetrachtung. Bei isolierter Betrachtung von Einzelvorhaben, wie laut Satzung vorgesehen, könnten erwartete Beeinträchtigungen nicht objektiv beurteilt werden, so das Umweltamt. Auf diesen wichtigen Hinweis geht das Bauamt in seiner Stellungnahme überhaupt nicht ein. Das Bauamt behauptet dabei wiederholt, mit der Satzung „findet keine Siedlungsentwicklung statt“. Begründung: Weil jedes einzelne Bauvorhaben ja künftig einzeln geprüft werde, bei dessen Prüfung auch die Belange des Natur- und Artenschutzes geprüft würden. Diese oft wiederholte Aussage bewerten wir als naturschutzfachlich insuffizient. Mit der Satzung soll der Bau von bis zu 7 Wohngebäuden mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten, also insgesamt 14 Wohneinheiten, ermöglicht werden. Bei möglicher Ausschöpfung dieser mit der Satzung vorgesehenen Optionen würde sich die vorhandene Splittersiedlung an der Südseite zu einer geschlossenen Straßensiedlung entwickeln. Selbstverständlich besteht damit dann die Option zu einer Siedlungsentwicklung. Ein Anwohner geht mit einem treffenden Kommentar auf die Behauptung ein, es finde dort keine Siedlungsentwicklung statt: „Diese Aussage ist naiv und geht an	

	der Realität vorbei. Sobald die Eigentümer der betroffenen Flächen diese durch Bebauung im Wert steigern können, oder sie zu attraktiveren Preisen als bisher verkaufen können, werden sie auch darüber nachdenken dies zu tun. Folglich werden diese Flächen früher oder später auch bebaut werden, was dann mittel- bis langfristig zu einer flächendeckenden Bebauung führen wird“. (Schreiben vom 23.11.2023, ID 274629). Damit würden erstmalig seit Ende der 1970er Jahren am Wandweg wieder neue Häuser gebaut. Durch Wirksamwerden des neuen Baurechtes ist es in fast 50 Jahren gelungen, den naturschutzfachlich wertvollen Talraum am Wandweg von weiterer Bebauung freizuhalten. Insgesamt wird durch eine Schließung der großen Baulücken großflächig extensives Grünland verloren gehen. Auch Versuche, davon im rückwärtigen Bereich etwas zu erhalten, müssen dann scheitern, da die Flächen für eine Bewirtschaftung vom Wandweg aus nicht mehr zugänglich sein werden. Es wird dann das eintreten, was das Umweltamt voraussagt: „Es ist zu erwarten, dass südlich des Wandweges bei einer Bebauung die heute noch extensiv genutzten Wiesen bei einer Bebauung in die Gartenbereiche mit einbezogen und als intensiv gepflegter Rasen genutzt werden. Dies ist bei den vorhandenen Baugrundstücken bereits geschehen.“ 3. Nähe zum FFH- bzw. Natura 2000-Gebiet erfordert FFH-Verträglichkeitsprüfung Diese mögliche geschlossene Bebauung, die naturschutzrechtlich wie vom Umweltamt gefordert in seiner Gesamtheit zu bewerten ist, würde einen erheblichen Eingriff in schützenswerte Grünlandbiotope und die benachbarten Waldgebiete, insbesondere das südlich liegende FFH- bzw. Natura 2000 Gebiet, verursachen. Lebensräume gefährdeter Arten wären betroffen, Querungszonen bzw. Wanderrouten von Bewohnern der Wälder beiderseits des Wandweges würden unterbrochen. Das Umweltamt weist darauf hin, dass der Abstand zwischen dem streng geschützten FFH-Gebiet und der möglichen	

	Bebauung bzw. den zu bauenden Häusern gerade einmal 40 bis 60 m beträgt. Das hier liegende, als Puffer bedeutsame extensive Grünland würde wie dargestellt zum großen Teil durch die Bebauung und die dann hinter den Häusern liegenden Gärten verloren gehen. Der reale Abstand des Baugebietes südlich des Wandweg einschließlich der zu den Häusern gehörenden Gärten zum FFH-Gebiet beträgt damit laut Satzungsentwurf 0 m. Dieser geringe Abstand erfordert vor der Entscheidung aus naturschutzrechtlicher Sicht die Durchführung einer „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (FFH-VP). Wir verweisen dazu auf die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten (vgl. u.a. https://natura2000meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/vvhabitatschutz_veroeffentlicht_100413.pdf). In dieser o.a. Verwaltungsvorschrift des Landes NRW wird unter Kapitel 4.2.2 auf Abstände in der Bauleitplanung zu FFH-Gebieten hingewiesen. *„4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung: Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“. (Quelle: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriftenzur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)* Im Kapitel 4.1.4.2 und 4.2.2 finden sich Hinweise auf Mindestabstände zu baulichen Anlagen, bei denen von keiner erhebliche Beeinträchtigung auszugehen ist, also eine FFH-VP entfallen kann. Dieser Mindestabstand wird mit 300 Metern angegeben. Dieser Festlegung folgend muss bei dem hier vorliegenden Abstand von nur 40-60 m zunächst von möglichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Dieses ist vor einer Entscheidung über geplante Baumaßnahmen zu prüfen. Nach Kap. 4.2.1 gilt die Verpflichtung zur Durchführung der FFH-VP nicht nur für B-Pläne, sondern auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Der folgende Satz in der Begründung (Seite 11) kann diese FFH-VP nicht ersetzen: „Es bestehen keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck	

	vom Natura 2000 Gebieten (FFH und Vogelschutzgebiete) im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB“. Denn zu dieser Aussage werden keinerlei Belege beigefügt. Uns sind viele Fälle bekannt, in denen Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung vor einer Entscheidung über eine mögliche Bebauung aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt haben. Beispielhaft verweisen wir auf eine Prüfung in Mülheim (vgl. https://geo.muelheim-ruhr.de/sites/geo.muelheimruhr.de/files/bebauungsplan/umwelt/H6_FFH_VP.pdf,) 4. Satzung widerspricht der Summe der vorgetragenen Gemeinwohl-Belange In den Stellungnahmen werden eine Vielzahl öffentlich relevanter und berechtigter Einwände zu unterschiedlichen Themen, die gegen eine zusätzliche Wohnbebauung am Wandweg sprechen, vorgebracht: Widerspruch zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung, Schonung des Außenbereiches, zusätzliche Verkehrsprobleme, Gefährdung eines Naherholungsgebietes, Gefährdung wertvolle Biotope, fehlende Infrastruktur usw. Auch viele Anwohner haben sich dieser Bewertung in eigenen, vom Bauamt jetzt veröffentlichten Stellungnahmen angeschlossen. Für eine Wohnbebauung sprechen sich nur wenige Anwohner bzw. Grundeigentümer in nur drei vorliegenden Stellungnahmen aus. Diese bringen dabei offen ihr Interesse an der Nutzung ihres Eigentums als Baugrundstück und damit an einer erheblichen Wertsteigerung zum Ausdruck. So z.B. im Schreiben vom 19.12.2026, in dem ein Grundeigentümer die Chance sieht, sein geerbtes Grundstück künftig als „eine Wertanlage (vom Gartenland zum Bauland“) Bauinteressenten anbieten zu können (vgl. Auswertung Beteiligung, ID 27415, Seite 29). Dem öffentlichen Interesse nach Schonung des Außenbereichs, Schutz eines sensiblen Naturraums und einer nachhaltig gesteuerten Siedlungsentwicklung stehen demnach Eigeninteressen weniger Grundeigentümer gegenüber, die sich von der Satzung nicht unerheblichen materiellen Gewinn erhoffen. Dennoch antwortet das Bauamt auf vorgetragene	

	berechtigte Einwände mit der Standardantwort: „Die Abwägung erfolgt zugunsten der Ermöglichung des Wohnungsbaus“. Wir sehen darin eine fehlerhafte Abwägung, die auch einer rechtlichen Überprüfung der Satzung nicht standhalten kann.	
	5. Zusammenfassung Dem BUND ist klar, dass dem Wohnungsneubau in Bielefeld angesichts der Bevölkerungsentwicklung eine hohe Priorität eingeräumt werden muss. Dies muss jedoch mit guter Infrastruktur in Anbindung an bestehende Siedlungszentren, flächenschonend sowie natur- und klimaverträglich geplant werden. Was mit 14 Wohneinheiten in einem der werthaltigsten Außenbereiche der Stadt vorgesehen ist, widerspricht wie dargelegt allen Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Eine derartige Entscheidung wäre sowohl kurz- als auch langfristig nicht gemeinwohlverträglich. Wir bitten daher alle Entscheidungsträger, dem nicht zuzustimmen. Die in unseren Stellungnahmen vom 10.12.2023 und 22.12.2023, dem Beschluss des Naturschutzbeirates und der Stellungnahme des Umweltamtes vorgetragenen Bedenken gegen eine weitere, durch die geplante Satzung ermöglichte Bebauung am Wandweg wurden im überarbeiteten Satzungsentwurf überwiegend nicht berücksichtigt. Bei objektiver Abwägung der Privatinteressen Einzelner mit den zahlreichen relevanten Gemeinwohl-Belangen bleibt hier nur eine Entscheidung zum Verzicht auf diese Satzung. Der Bezirksvertretung Stieghorst empfehlen wir, über die Vorlage zunächst in erster Lesung zu beraten, damit Zeit gewonnen wird, die von uns z.T. neu vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Austausch mit der Verwaltung zu prüfen. Dies gilt besonders für die aus unserer Sicht naturschutzrechtlich in diesem Fall zwingend notwendige FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung. Da der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 17.2.2026 über die Vorlage berät, sollte auch dieses Votum vor einer Entscheidung abgewartet und berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis einer Höhergewichtung der südlichen Freiflächen, entfallen diese aus dem Geltungsbereich. Herauszustellen ist, dass die Außenbereichssatzung kein Bebauungsplan ist. Demnach ist das Leitbild und dessen Zielsetzungen hier nur bedingt anzuwenden. Die Satzung schafft im Vergleich zum Bebauungsplan kein verbindliches Baurecht, sodass unter anderem Belange des Umwelt- und Artenschutzes auf Genehmigungsebene abschließend durch die entsprechenden Fachämter zu bewerten sind. Demnach handelt es sich bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht um die Entwicklung von Bauland. Die Grundstücke verbleiben im Außenbereich – es wird lediglich für die unter die Begünstigung fallenden Bauvorhaben der planungsrechtlich relevante Belang „*Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung*“ überwunden. Von hier wird die Meinung vertreten, dass durch die Reduzierung des Geltungsbereiches und der Benennung einer Begünstigungsgrenze von 200 qm eine ausgewogene Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen stattgefunden hat und dem Interessenskonflikt aus öffentlichen und privaten Belangen angemessen begegnet wurde. Während des Aufstellungsverfahrens haben über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus zwei Bürgerinformationsveranstaltungen stattgefunden. Zum erneuten Entwurf hat die gesetzlich vorgeschriebene Offenlage stattgefunden.

	Da es schon vor dem ersten Satzungsbeschluss im Oktober 2013 keine Bürgerbeteiligung mit Anhörung gegeben hat, betroffene Anwohner völlig überrascht von dem Beschluss Kenntnis erhielten, raten wir dazu, vor der Entscheidung über die geänderte Fassung der Satzung Bürgerinnen und Bürger zu informieren und anzuhören.	
NATUSCHUTZ-BEIRAT Protokollauszug 17.02.2026	Frau Dreier vom Bauamt trägt anhand einer Präsentation vor (siehe Ratsinformationssystem). Sie zeigt u.a. die Lage im Luftbild mit 25 Ein- oder Zweifamilienhäusern im Außenbereich. 2023 habe sich die Bezirksvertretung Stieghorst gewünscht, dass sich das Bauamt damit beschäftige, in welcher Form weitere Baumöglichkeiten dort eröffnet werden können. Auf diesen politischen Wunsch hin habe das Bauamt den Entwurf der Außenbereichssatzung erarbeitet und in den politischen Gremien vorgestellt. Der erste Entwurf sei in Sitzungsfolge im Oktober/November 2023 von den politischen Gremien beschlossen und der weitere Planungsgang damit politisch legitimiert worden. Frau Dreier erläutert die Voraussetzungen der Anwendung einer Außenbereichssatzung nach Baugesetzbuch, die hier erfüllt seien, und die Folgewirkungen. Im Vergleich zum ersten Entwurf habe das Bauamt aufgrund der Stellungnahmen im Verfahren den Geltungsbereich verkleinert, d.h. insbesondere im nördlichen Bereich seien die unbebauten Teilflächen herausgenommen worden, um auf den Baumbestand und den Wald Rücksicht zu nehmen. Im westlichen Bereich sei das Dreieck (siehe Seiten 7+8 der o.g. Präsentation) herausgenommen worden, um eine Ausdehnung in den Außenbereich zu vermeiden. Auch der Satzungstext sei angepasst worden. Vorher seien kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe begünstigt gewesen, nun sei die Bebauung nur auf Wohngebäude mit einer Grundfläche bis zu 200 qm begrenzt worden. Frau Dreier antwortet, dass bislang als Höchstmaß max. 2 Vollgeschosse begünstigt festgesetzt seien. Ein 3. Nichtvollgeschoss wäre möglich. Das Bauamt habe sich dabei an den vorhandenen Gebäuden in der näheren Umgebung orientiert. Nach Herrn Adamskis Erinnerung sei eine vorhandene 2-Geschossigkeit eher die Ausnahme. Bei 10-12 m Höhe sei dies noch der zweite wichtige Aspekt über die naturschutzfachlichen Aspekte hinaus. Herr Steinriede vom Bauamt gibt zu bedenken, dass dies keine zwingend zu erfüllende Bedingung sei. Herr Adamski geht davon aus, dass Bauwillige freiwillig nicht auf solche Regeln verzichten werden. Er betrachte dies aus der naturschutzfachlichen Sicht. Und wenn über Eingriff, Sensibilisierung und Landschaftsbild gesprochen werde, seien gerade diese Aspekte Gebäudehöhe und qm-Zahl sehr wichtig. Sollte 10-12 m Gebäudehöhe baurechtlich möglich werden, werden nach seiner Einschätzung keine Bauwilligen freiwillig darauf verzichten. Die Gebäudehöhe sei hier nicht unerheblich. Herr Niemeyer-Lüllwitz zeigt seine Kurzpräsentation (siehe Ratsiformationssystem). Er erinnert an den Beschluss des Naturschutzbeirates vom 06.02.2024 (siehe Seiten 6+7 der o.g. Präsentation). Nach der Diskussion über den ersten Entwurf der Außenbereichssatzung habe ein Grundstückseigentümer im Sommer 2025 im Vorfeld einer politischen Entscheidung über die Satzung Bäume be-	Den Anregungen **wird teilweise gefolgt.** Den Anregungen des Naturschutzbeirates wird insoweit gefolgt, dass die südlichen Freiflächen aus dem Geltungsbereich entfallen. Damit werden die Belange des Schutzes und zum Erhalt der südlichen Freiflächen höher gewichtet. Die in der Außenbereichsatzung begünstigten Grundfläche von bis zu 200 qm und die Geschossigkeit stellen Maximalwerte dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass jeder Bauwillige diese Maximalwerte ausnutzt. Eine Reduzierung erscheint hier aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude in Kombination mit der Anzahl der begünstigten Wohneinheiten (zwei Wohneinheiten) nicht verhältnismäßig. Nach Einschätzung des Bauamtes und des Umweltdezernenten der Stadt Bielfeld ist eine weiterführende Beeinträchtigung des südlichen FFH-Gebietes durch die Außenbereichssatzung nicht zu besorgen. Da die betroffenen südlichen Grundstücke nun aus dem Satzungsbereich entfallen, ist eine Umweltuntersuchung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) aus hiesiger Sicht weiterhin auf Ebene des Aufstellungsverfahrens nicht erforderlich. Die Satzung bezieht nun fast ausschließlich Grundstücke ein, die bereits bebaut sind. In Bezug auf den Flächennutzungs- und Regionalplan wird die Abwägung zum Entwurf verwiesen. An dieser Einschätzung wird weiterhin festgehalten. *„Der Landesentwicklungsplan legt mit dem Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) fest, wo eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich stattfinden darf, nimmt aber zulässige Vorhaben im Außenbereich von dieser Festlegung aus, bzw. ermöglicht die Steuerung über kommunale Bauleitplanung. Die Aufstellung der vorliegenden Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB begründet dabei noch kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung von Vorhaben nach § 35 BauGB Absatz 2 BauGB durch die Definition von Zulassungsvoraussetzungen. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wäre von daher auf Grundlage des Regionalplans*

	seitigt, forstrechtlich zwar zulässig, aber der Waldrand sei nun zerstört. Nun seien diese Flächen zwar aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden, aber die Bäume seien entfernt. Herr Niemeyer-Lüllwitz begrüßt, dass die Anregungen des Naturschutzbeirates laut seinem o.g. Beschluss Wirkung gezeigt haben und ein Großteil der Bebauung zurückgenommen werden sei. Herr Niemeyer-Lüllwitz erläutert weiter, warum die Situation naturschutzfachlich weiter kritisch bleibe (siehe Seite 5 der o.g. Präsentation) (u.a. Verlust von artenreichen Grünlandflächen, Nähe zum FFH-Gebiet, Gartengrundstücke bis an den FFH-Wald möglich, fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung (bei nur 40-60 m Abstand notwendig), Prüfung Artenschutz nur bei Einzelbauvorhaben, Umweltamt fordert Gesamtbetrachtung der summarischen Wirkung für das FFH-Gebiet). Wenn man den Bestand der Häuser sichern wolle, was ein Ziel der Satzung ist, könnte man 2 Flächen im Süden herausnehmen. Dann könnte die Satzung akzeptabel werden. Die Vorsitzende schließt sich diesem Vortrag an. Sie erinnert noch an den Aspekt von 2024, dass eine Satzung mögliche Folgen für die planungsrelevanten Arten Rotmilan und Uhu mit ihren dortigen Jagdgebieten haben könnte. Der Wandweg sei durch die Wertigkeit der Streusiedlung ohne jeglichen Bauriegel ein Kleinod auch für Spaziergänger, er habe mittlerweile Alleinstellungscharakter in Bielefeld. Eine Außenbereichssatzung hier abzulehnen hätte auch Signalwirkung für andere Gebiete im Außenbereich. Herr Pollvogt spricht sich dafür aus, über die Bauhöhe zu diskutieren und sie vielleicht nur 1,5-geschossig festzulegen. Bezüglich der festzulegenden Kompensationsmaßnahmen regt er an, die Grünlandflächen/Pferdekoppelbedarfsflächen im hinteren Bereich zur Waldfläche hin als Obstwiesen festzulegen und damit deutlich aufzuwerten. Die Vorsitzende kann der Einschätzung einer bisher eher intensiven Nutzung nicht folgen. Nach ihrer Anschauung seien diese Flächen bis jetzt eher extensiv genutzt, wegen der Kleinteiligkeit mit Obstbäumen und Pferdekoppeln. Herr Keitel sieht hier einen bereits existierenden intakten Biotopverbund mit Rotmilan und Uhu, die freien Naturraum brauchen. Der Biotopverbund werde durch die Planung gestört. Alternativ könne er sich vorstellen, im Bereich der Weggabelung (Dreiecksfläche zwischen Hausnr. 4 und 14) die vorhandene Streusiedlung etwas zu verdichten. Diese Fläche sei bereits gestört durch die umgebende Streusiedlung. Herr Niemeyer-Lüllwitz fragt an, ob sich die Festsetzung der Pferdekoppel als Obstwiese umsetzen ließe. Her Steinriede antwortet, dass das nicht möglich sei, weil diese Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung liegen. Auf Genehmigungsebene blieben für diese Flächen die Eingriffsregelung als Außenbereichsvorhaben abzuhandeln. Herr Wennemann regt an, dass die Stadt Bielefeld versuchen solle, im Außenbereich Teile solcher nicht bebaubaren Flächen zurückzukaufen, damit die weniger vorkommenden Offenlandbereiche erhalten bleiben können. Konkret regt er hier an, die Stadt solle den Süden der Siedlung kaufen. Er frage sich, warum immer Eingriffe in den Außenbereich vorgenommen würden für eine Wohnraumschaffung. Durch Flächenverbrauch werde weltweit auch die Artenvielfaltkrise erzeugt bzw. verstärkt. Die Gesellschaft spreche fast ausschließlich nur über die Suche nach Bauflächen. Herr Adamski entgegnet, dass dieser Aspekt im Rahmen der Bauleitlinie	*gegeben. Da sich die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in erster Linie an dem Regionalplan und dem Landesentwicklungsplan bemisst, ist es nahezu nebensächlich, ob der Flächennutzungsplan hier Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft oder Wald darstellt. Die Darstellung der Wohnbaufläche kann hier durchaus korrekt sein, da sie die tatsächliche Nutzung darstellt. Eine anderweitige Darstellung als Fläche für Landwirtschaft oder Wald wäre an dieser Stelle jedoch auch unschädlich für die Satzung, weil diese Darstellungen durch die Satzung überwunden werden könnten."* An dieser Einschätzung wird weiterhin festgehalten. Die Nutzung der Gartenbereiche ist nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens. Aufzuzeigen ist jedoch, dass du die Reduktionen des Geltungsbereiches nahezu nur noch Grundstücke einbezogen werden, die bereits bebaut sind. Die beschriebenen Konflikte bestehen somit bereits gegenwärtig und werden durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht verschärft. In seiner Stellungnahme aus Oktober 2026 formuliert das Umweltamt den folgenden Hinweis: *Da die Kernforderungen des Naturschutzbeirates erfüllt wurden, stimmt auch dieser dem aktuellen Entwurf der Außenbereichssatzung zu.*

	in Bearbeitung sei. Der Flächennutzungsplan schließe nach geltendem Recht am Wandweg eine Bebauung nicht aus. Heutzutage würde solch ein FNP nicht mehr so entstehen, aber hier sei es eine Bestandssituation. Das FFH-Gebiet sei nach der Bebauung entstanden und die Stresiedlung also vor dem FFH-Gebiet bereits dort gewesen. Hieraus ließe sich eine Verträglichkeit der Bebauung mit dem FFH schließen, wenn die Grundflächen reduziert würden und über Bauhöhe konkret nachgedacht werde. Auch scheine die Population zu funktionieren und nicht zurückgegangen zu sein. Herr Adamski äußert, dass die Bauverwaltung sich deutlich bewegt habe, die Waldflächen herausgenommen und auf die Arrondierung dieser 3 Einzelflächen als Wohnbebauung dargestellt habe. Dadurch sei es durchaus verträglich, aus umwelt- und grünordnungsplanerischer Sicht die Grundflächen zu reduzieren und über die Bauhöhen nachzudenken. 2,5 Geschosse bei 200 qm ergebe 400 qm pro Einheit zuzüglich Staffelgeschoss (= 75 % der Grundfläche). Dies führe zu 475 qm. Wenn „weiße Würfel mit Staffelgeschoss“ entstehen, fallen diese bezüglich des Landschaftsbildes völlig aus dem Rahmen. Daher sei über Höhe und Grundfläche nachzudenken. Eine Einwirkung des Menschen sei tatsächlich zu definieren. Herr Adamski habe die Position des Naturschutzbeirates so verstanden, dass die freien Flächen zwischen den Gärten und dem Wald Tabuzonen bleiben sollten, ohne Pools, Trampolinen o.ä. Einbau in den Gärten. Herr Adamski halte es für schwierig, wenn jedes Bauvorhaben die Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung einzeln auferlegt bekomme. Seiner Meinung nach sei diese Bebauung zu klein, um davon eine Gefährdung abzuleiten. Dies sei die Sicht des Baudezernenten und des jetzigen Umweltdezernenten. Herr Lücking spricht sich dafür aus, dass die Art der Bebauung in Größe und Geschosszahl sich stärker an der vorhandenen Bebauung orientiere. Herr Niemeyer-Lüllwitz erklärt, dass nur dieser Teil des Wandweges bebaut werden dürfe, läge an dem sehr alten Flächennutzungsplan, dessen Entstehungszeitpunkt und -grund nicht zu ermitteln gewesen sei. Regionalplan und Flächennutzungsplan stünden sich konträr gegenüber. Der BUND halte dies juristisch für angreifbar, denn ein Regionalplan stehe juristisch über einem Flächennutzungsplan. Das Argument „Die Streusiedlung sei vor dem FFH-Gebiet da gewesen“ greife nicht, da es im Teutoburger Wald genügend ausgewiesene FFH-Gebiete gebe, die dicht an vorher bereits existierende Siedlungen heranragen. FFH-Gebiet sei der höchste europäische Rechtsstatus. Das Umweltamt selber verlange eine Gesamtbetrachtung, weil mit jedem Einzelfall keine Gesamtbeurteilung möglich wäre. Herr Niemeyer-Lüllwitz kann sich nicht vorstellen, wie eine übliche Gartennutzung nicht bis an den Waldrand heran rechtlich ausgeschlossen werden könne. Die Vorsitzende bestätigt, dass die Realität zeige, dass als Garten genutzte Teilflächen teilweise keine naturschutzwürdigen Flächen mehr seien. Dem behördlicherseits entgegenzutreten, dafür gebe es kein Personal. Für sie sei eine Außenbereichssatzung ein falsches Signal. Herr Adamski stellt klar, dass bei Entscheidungen über Planungsrecht ein nicht ordentliches bauordnungsrechtliches Einschreiten bzw. das Nicht-einhalten von Regeln kein Argument gegen das Planungsrecht sein dürfe. Das Argument „Menschen halten sich nicht an die Regeln“ würde generell sämtliche Planungen zum Scheitern bringen. Herr	

	Adamski bleibe bei seiner Aussage, dass das FFH-Gebiet nicht tangiert werde, wenn drei kleine Flächen arrondiert werden. Nichtsdestotrotz habe er es für sinnvoll erachtet, die FFH-Verträglichkeit en bloc summarisch prüfen zu lassen. Der bestandskräftige Flächennutzungsplan treffe eine Aussage. Anderenfalls müsse Politik ihn ändern. Eine demokratische Gesellschaft müsse sich auf bestehendes Planungsrecht verlassen können. Herr Keitel vermutet, dass der Flächennutzungsplan aus Zeiten der selbstständigen Lämershagener Gemeinde stammen könne und Raumplanung noch unbekannt war. Nach der Gebietsreform sei das wahrscheinlich ohne Prüfung übernommen worden. Die aktuellen Grundstückserben seien nicht die ursprünglichen Eigentümer. Er lehne es ab, wenn die Stadt Bielefeld nun den alten Planungszustand, der als falsch erkannt worden sei, anwende. Herr Dr. Hoffmann rät der Stadt Bielefeld dazu, nicht die FFH-Vorprüfung anzustreben. Sie sollte dann damit rechnen, dass sie in die 2. Vertiefungsstufe komme. In mehreren FFH-Gebieten sei es dann relativ schnell zu Verbandsklagen gekommen. Herr Meyer zu Bentrup resümiert, dass der Naturschutzbeirat anerkenne, dass Wohnraum gebraucht werde. Dazu zähle er auch den nachvollzieh-baren Wunsch nach Haus mit Garten. Dies dürfe nicht generell verwehrt werden. Seiner Meinung nach seien Dorfstrukturen mit großen Gärten artenreich, ökologischer als kleine Gärten. Herr Kube spricht sich für die Nutzung von Gärten aus. Seine jahrzehntelange Berufserfahrung bei der Forstbehörde habe allerdings gezeigt, dass viele Gartenabfälle in angrenzenden Wald-Gebieten widerrechtlich entsorgt werden. Die Eigentümer hätten kein Verständnis für diesen Missstand gezeigt. Daher sehe er eine Gefährdung für den Wald bzw. das FFH-Gebiet. Eine rechtliche Nutzungseinschränkung sei juristisch nicht zu halten. Die Vorsitzende stellt die dargestellte Außenbereichssatzung mit den unten zusammengefassten kritischen Aspekten zu Abstimmung. **Der Naturschutzbeirat sieht die Herausnahme der waldnahen Grundstücke auf der Nordseite positiv.** Weiterhin kritisch sind folgende Aspekte: • die Schaffung eines durchgehenden Siedlungskörpers entlang der Straße und damit verbunden die Veränderung der jetzt lockeren Siedlungsstruktur und damit dem Verlust von artenreichen zwischen den Häuser beginnenden Grünlandflächen, die planungsrelevanten im angrenzenden FFH-Gebiet vorkommenden Vogelarten wie Uhu und Rotmilan als Jagdgebiete dienen, • die Nähe zum FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ und dem zu geringen Abstand der Häuser und bei einer durchgehenden Häuserfront eine Veränderung der bisherigen natur-nahen Grünlandnutzung hin zu einer erwartbaren Gartennutzung bis an den FFH-Wald heran, wodurch Auswirkungen auch auf das FFH-Gebiet zu befürchten sind (u.a. Gartenabfälle, Einbeziehung des Schutzgebietes in die private Garten-nutzung), wie es vielfach in Bielefelder Naturschutzgebieten bereits zu beobachten ist, • eine fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung (bei nur 40-60 m Abstand notwendig),	

	• die Prüfung des Artenschutzes nur bei Einzelbauvorhaben (auch das Umweltamt fordert eine Gesamtbetrachtung) und • eine städtebaulich fragwürdige Bewertung mit einem Wider-spruch zum Leitbild der Stadt und damit einhergehend ein falsches Signal für andere ähnlich strukturierte Gebiete im Außenbereich der Stadt Bielefeld. Kompromissmöglichkeiten bestehen in einer kleinen Verdichtung der bestehenden Siedlung im westlich gelegenen Kreuzungsbereich. Beschluss: Der Naturschutzbeirat stimmt der Außenbereichssatzung zu. - mit großer Mehrheit bei vier Enthaltungen abgelehnt – Ja-Stimmen: 1 Enthaltungen: 4 Nein-Stimmen: 10	

3. ERGEBNIS DER AUSWERTUNG DER BETEILIGUNGEN ZUM ENTWURF

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Veröffentlichung im Internet ergeben sich gegenüber dem erneuten Entwurf des Bebauungsplanes im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen. Es handelt sich hierbei lediglich um geringfügige Ergänzungen und Konkretisierungen, die der Klarstellung dienen und somit nicht die Grundzüge der Planung betreffen.

ÜBERSICHT DER REDAKTIONELLEN ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER PLANUNTERLAGEN NACH DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Abgrenzungsplan
- Einheitliche Färbung des Geltungsbereiches
- Ergänzung Unterschriftenfeld für die Oberbürgermeisterin
- Wegfall der Abbildung zum Entwurfsstand
- Ergänzung der Legende um die bereits dargestellte Altlastenfläche

Satzungsbegründung
- Redaktionelle Anpassung des Textbausteins zum ÖPNV
- Anpassung der Grafik zur Kampfmittelbelastung
- Aufnahme eines Hinweises zum Landesbodenschutzgesetztes
- Anpassung Textbaustein zur Abfallentsorgung
- Anpassung des Textbausteins zum Gemeinbedarf (Schule)